

Herzlich willkommen!

Menschen mit ausländischen Berufsabschlüssen sind in Rheinland-Pfalz herzlich willkommen. Deshalb wurden und werden die Möglichkeiten verbessert, hier mit einem ausländischen Berufsabschluss arbeiten zu können. In fast allen Berufen haben Sie ein Recht darauf, dass Ihr Berufsabschluss mit den Anforderungen an diesen Beruf in Deutschland verglichen wird. Dafür müssen Sie einen Antrag stellen. Danach beginnt ein Verfahren, in dem die ausländische und inländische Berufsausbildung miteinander verglichen werden. Ein Antrag kann sogar vom Ausland aus gestellt werden.

Der Beruf ist entscheidend

Dieser Vergleich und die Anerkennung Ihrer im Ausland absolvierten Ausbildung sind vor allem bei den so genannten reglementierten Berufen wichtig. Reglementiert sind die Berufe, für die Sie einen bestimmten Ausbildungsnachweis erbringen müssen, bevor Sie arbeiten dürfen. Dies gilt vor allem für Berufe in den Bereichen Gesundheit und Bildung, aber auch für andere Berufe, wenn Sie selbständig oder freiberuflich arbeiten oder eine bestimmte Berufsbezeichnung führen wollen. In einigen Berufen ist zusätzlich ein staatliches Zulassungsverfahren nötig.

Eine Anerkennung ist nicht in jedem Fall nötig

In nicht reglementierten Berufen ist eine Anerkennung des Berufsabschlusses nicht unbedingt nötig, um arbeiten zu können. In diesen Berufen entscheidet der Arbeitgeber, ob Ihre ausländische Berufsausbildung zu den Anforderungen einer freien Stelle passt. In vielen Fällen ist es aber für den Arbeitgeber hilfreich, wenn eine neutrale Stelle (zuständige Stelle) zuvor Ihre ausländische Berufsausbildung

mit der entsprechenden deutschen Berufsausbildung verglichen hat. Ihre Chancen auf einen guten Arbeitsplatz können sich dadurch erhöhen.

Für viele Hochschulabschlüsse, vor allem im Bereich der Natur-, Geistes- und Sozialwissenschaften gibt es keine Anerkennung des Abschlusses. Hier ist aber eine Zeugnisbewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen möglich. Für die Anerkennung von Schulzeugnissen ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zuständig (siehe Informationen am Ende des Textes).

Rechtsanspruch auf ein faires Verfahren

Einen Antrag zum Vergleich Ihrer Berufsausbildung mit den Anforderungen des Berufes in Deutschland können Sie bei der jeweils zuständigen Stelle einreichen. Diese Stellen sind auf bestimmte Berufe spezialisiert, deshalb gibt es sehr viele zuständige Stellen. Um die richtige zuständige Stelle für Ihren Beruf zu finden, nutzen Sie bitte die Beratungsmöglichkeiten, die Sie am Ende des Textes finden.

Die Berufsausbildung, nicht die Staatsangehörigkeit ist entscheidend

Zusammen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zuständigen Stelle klären Sie, mit welchem deutschen Berufsabschluss (Referenzberuf) Sie Ihren ausländischen Berufsabschluss vergleichen lassen wollen. Sobald der zuständigen Stelle alle notwendigen Unterlagen vorliegen, beginnt sie mit der Prüfung und dem Verfahren. Hierfür hat sie höchstens 3 Monate Zeit. Ihre Staatsangehörigkeit ist dafür nicht entscheidend. Nur für Tätigkeiten, die im Beamtenverhältnis ausgeübt werden, brauchen Sie in der Regel die deutsche Staatsbürgerschaft oder die Staatsbürgerschaft eines EU-Staates.

Verglichen wird die ausländische mit der inländischen Ausbildung

Die zuständige Stelle prüft vor allem, ob wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer ausländischen Berufsausbildung und der deutschen Berufsausbildung bestehen. Mögliche Unterschiede können in vielen Berufen zum Beispiel durch Berufserfahrung ausgeglichen werden. Reichen die Unterlagen für den Vergleich nicht aus, kann die zuständige Stelle in vielen Berufen Ihre Qualifikationen durch Arbeitsproben oder in einem Gespräch feststellen.

Ergibt der Vergleich Ihrer ausländischen Ausbildung mit der deutschen Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede, erhalten Sie ein Dokument (Bescheid). Darin wird bescheinigt, dass Ihre ausländische Ausbildung vollständig gleichwertig mit der deutschen Ausbildung ist. Sie erhalten damit keinen deutschen Berufsabschluss, sind aber Personen mit deutscher Berufsausbildung gleichgestellt.

Stellt die zuständige Stelle beim Vergleich Ihrer ausländischen Berufsausbildung mit der deutschen Berufsausbildung wesentliche Unterschiede fest, erhalten Sie ebenfalls einen Bescheid. Darin sind die wesentlichen Unterschiede dokumentiert. In vielen reglementierten Berufen haben Sie die Möglichkeit, diese Unterschiede auszugleichen, erst danach können Sie arbeiten. Bei nicht reglementierten Berufen können Sie sich mit dem Bescheid bei Arbeitgebern bewerben oder sich auf freiwilliger Basis weiterbilden, um die wesentlichen Unterschiede auszugleichen.



Kosten sind Investition in die berufliche Zukunft

Für das Verfahren fallen Kosten an. In der Regel müssen Sie die Unterlagen ins Deutsche übersetzen lassen und brauchen beglaubigte Kopien. Die Übersetzungen müssen von öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzern stammen. Kopien können Sie zum Beispiel bei Gemeinde- und Stadtverwaltungen beglaubigen lassen.

Darüber hinaus fallen in zahlreichen Berufen Gebühren für das Verfahren an. Wenn Sie Kunde einer Arbeitsagentur oder eines Jobcenters sind, werden die Kosten unter bestimmten Voraussetzungen übernommen. In Einzelfällen leisten auch Arbeitgeber Unterstützung.

Für den Antrag sind folgende Unterlagen nötig

- Personalausweis oder Reisepass
- Übersicht über Ihre Ausbildung und Ihre bisherige Berufstätigkeit
- Nachweis des ausländischen Berufsabschlusses, der Erfahrung in diesem Beruf und Belege über mögliche Weiterbildungen
- Nachweis, dass Sie in Deutschland arbeiten wollen (gilt nicht für Staatsangehörigkeit eines Staates, der zur Europäischen Union oder zum Europäischen Wirtschaftsraum gehört).
- Erklärung darüber, ob und wo ein vergleichbarer Antrag gestellt wurde.

Je nach Beruf sind Formulare auszufüllen und weitere Unterlagen einzureichen.

Informationsmöglichkeiten

Bevor Sie sich bei einer zuständigen Stelle informieren und einen Antrag stellen, nutzen Sie bitte die folgenden Informationsmöglichkeiten:

- **Internet:** www.erkennung-in-deutschland.de
- **Telefon:** 030 1815-1111
- **Persönlich nach Terminvereinbarung in den Beratungsstellen des IQ Netzwerks Rheinland-Pfalz**

Koblenz

Telefon: 0261 139 06-505/-502

E-Mail: iq@caritas-koblenz.de

Mainz

Telefon: 06131 945 97 27

E-Mail: beratung-erkennung@agarp.de

Trier

Telefon: 0651 14645-33

E-Mail: lehmann@schneider-beratung.de

Ludwigshafen

Telefon: 0621 52044-58

E-Mail: beratung-erkennung@diakonie-pfalz.de

Andernach

Telefon: 02632 9254-29

E-Mail: axel.deil-messemer@kvmyk.de

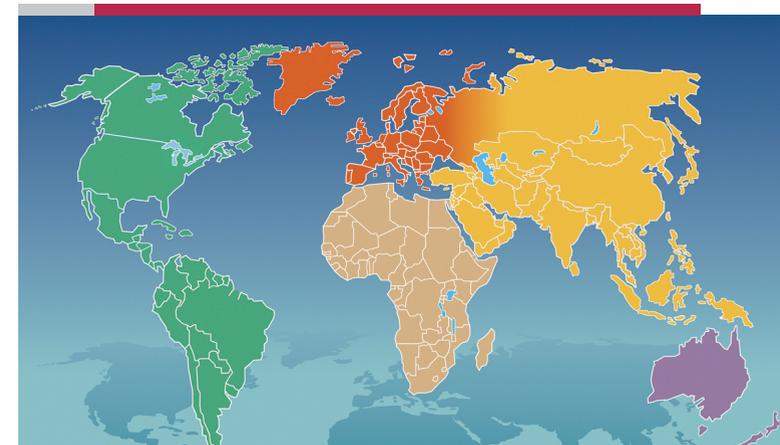
Zeugnisbewertung von Hochschulabschlüssen:

Informationen im Internet unter www.kmk.org/zab/zeugnisbewertungen oder telefonisch unter 0228 501-664

Anerkennung von Schulabschlüssen und Hochschulzugangsberechtigungen:

Informationen im Internet unter: www.add.rlp.de/Schulen-undKultur/Anerkennung-auslaendischer-Zeugnisse/ oder telefonisch unter 0651 9494-344/-373

ANERKENNUNG AUSLÄNDISCHER BERUFS- ABSCHLÜSSE



Uznawanie zagranicznych świadectw kwalifikacji zawodowych

Priznanje inozemnih svjedodžbi o završnom ispitu

Reconocimiento de títulos profesionales extranjeros

Yabancı Meslek Eğitimi Diplomalarının Tanınması

الاعتراف بالمؤهلات المهنية الأجنبية

Recognition of foreign professional qualifications

Reconnaissance des diplômes de formation professionnelle acquis à l'étranger

Признание иностранных дипломов